



Frequently Asked Questions (FAQ) zu Artikel 26a StromVV

15. Februar 2018

Vorbemerkungen

Zur Erhöhung der Transparenz wurden Regelungen eingeführt, wonach der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt zu melden sind. Bei den Informationen handelt es sich im Wesentlichen um diejenigen, welche in der Europäischen Union (EU) gemäss der EU-Verordnung Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (EU-REMIT-Verordnung, erhältlich im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu>) gemeldet werden müssen.

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) wurde zu diesem Zweck mit Kapitel 4a «Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt» ergänzt, welche die Artikel 26a – 26c umfasst und die Lieferung von Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt betrifft. Diese Regelungen in der StromVV sind am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Melde- und Informationspflichten begannen gleichzeitig mit der Melde- und Informationspflicht in der EU im Oktober 2015.

Die EU-REMIT-Verordnung verpflichtet die Marktteilnehmer unter anderem, Informationen zum Energiegrosshandel an Behörden der EU oder an solche der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die EU-REMIT-Verordnung bezweckt die Transparenz zu erhöhen und Fehlverhalten (z.B. Marktmanipulationen oder Insiderhandel) zu verhindern, um zum Funktionieren des Energiegrosshandelsmarktes beizutragen.

Die Elektrizitätsgrosshandelsdaten werden im Hinblick auf die Aufsicht über das Funktionieren des Elektrizitätsgrosshandels und die Versorgungssicherheit erhoben. Die EICom wertet die Daten aus, kontaktiert die Marktteilnehmer bei Unregelmässigkeiten und orientiert über diese Tätigkeiten.

Frequently Asked Questions (FAQ)

Allgemeines

1. *Frage: An wen kann sich der Marktteilnehmer mit Fragen zu Artikel 26a – 26c StromVV wenden?*

Antwort: An die Sektion Marktüberwachung der ECom unter Tel. +41 58 461 89 26 oder per E-Mail an: market.surveillance@elcom.admin.ch.

2. *Frage: Wer ist zur Datenlieferung verpflichtet?*

Antwort: Teilnehmer an einem Elektrizitätsgrosshandelsmarkt in der EU mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz, die gemäss EU-REMIT-Verordnung zur Datenlieferung verpflichtet sind (Art. 26a Abs. 1 StromVV). Dies sind gemäss EU-REMIT-Verordnung diejenigen, welche an Elektrizitätsgrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen (vgl. Art. 2 [7] EU-REMIT-Verordnung).

3. *Frage: Seit wann besteht die Pflicht zur Datenlieferung an die ECom?*

Antwort: Als Beginn der Lieferung der Transaktionsdaten für die betroffenen Schweizer Marktteilnehmer hat die ECom den Zeitraum zwischen 7. Oktober und 2. Dezember 2015 festgelegt. Die Übermittlung der Informationen zu den bilateralen Verträge begann am 7. April 2016.

4. *Frage: Was ist ein Elektrizitätsgrosshandelsmarkt?*

Antwort: Ein Elektrizitätsgrosshandelsmarkt ist jeder Markt, auf dem Elektrizitätsgrosshandelsprodukte gehandelt werden. Die Definition der Elektrizitätsgrosshandelsprodukte ergibt sich aus Artikel 2 (4) EU-REMIT-Verordnung. Zu den Elektrizitätsgrosshandelsmärkten gehören unter anderem regulierte Märkte, multilaterale Handelssysteme, ausserbörsliche Transaktionen (Over-the-Counter [OTC]) und bilaterale Verträge, die direkt oder über Broker abgewickelt werden (vgl. Art. 2 [6] EU-REMIT-Verordnung).

5. *Frage: Welche Vorteile entstehen mit höherer Transparenz an Grosshandelsmärkten?*

Antwort: Höhere Transparenz an Grosshandelsmärkten reduziert das Risiko von Marktmanipulationen und von Preissignalstörungen und sorgt dafür, dass die Endkunden einen fairen Preis für Elektrizität bezahlen. Grosshandelsmärkte generieren wichtige Preissignale, welche nicht nur die Wahl von Lieferanten und Konsumenten, sondern auch Investitionsentscheidungen in Produktionsanlagen und Übertragungsnetzinfrastruktur beeinflussen. Es ist deshalb entscheidend, dass diese Signale durch das Funktionieren der Marktkräfte zustande kommen.

6. *Frage: Sind konzerninterne Transaktionen ebenfalls zu rapportierende Energiegrosshandelsprodukte?*

Antwort: Die Definition von Energiegrosshandelsprodukten umfasst Verträge und Derivate unabhängig davon, wo und wie sie gehandelt werden. Auch konzerninterne Transaktionen, beispielsweise ein OTC-Vertrag, welcher mit einer gruppeneigenen Gegenpartei eingegangen wird, gelten als Energiegrosshandelsprodukte.

Marktmissbrauch, Marktmanipulation und Insiderinformationen

7. *Frage: Was ist Marktmissbrauch?*

Antwort: Marktmissbrauch wird unter der EU-REMIT-Verordnung als Oberbegriff von Insiderhandel und Marktmanipulation verwendet. Marktmissbrauch ist unter der EU-REMIT-Verordnung verboten.

8. *Frage: Was ist eine Marktmanipulation?*

Antwort: Marktmanipulation ist eine Handlung eines Marktteilnehmers, der am Grosshandelsmarkt falsche Transaktionen tätigt, irreführende Signale abgibt, Informationen verbreitet oder Täuschungsversuche ausübt, welche das Angebot, die Nachfrage oder die Preise am Grosshandelsmarkt betreffen (vgl. Art 2 [2] EU-REMIT-Verordnung).

9. *Frage: Was ist zu tun, wenn eine mögliche Marktmanipulation auftritt?*

Antwort: Sollte nach Ihrer Ansicht eine mögliche Marktmanipulation aufgetreten sein, kann die Sektion Marktüberwachung der EICom unter Tel. +41 58 461 89 26 oder per E-Mail an: markt.surveillance@elcom.admin.ch kontaktiert werden.

10. *Frage: Was ist eine Insiderinformation (Art. 26a Abs. 3 StromVV)?*

Antwort: Nach der EU-REMIT-Verordnung ist eine «Insiderinformation» eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Elektrizitätsgrosshandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Elektrizitätsgrosshandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde (vgl. Art. 2 [1] EU-REMIT-Verordnung).

11. *Frage: Wer ist als Insider zu betrachten?*

Antwort: Nach Artikel 26a StromVV sind der EICom diejenigen Insiderinformationen zu liefern, die aufgrund der EU-REMIT-Verordnung veröffentlicht worden sind. Gemäss Artikel 3(2) der EU-REMIT-Verordnung können folgende Personen über Insiderinformationen in Bezug auf ein Energiegrosshandelsprodukt verfügen:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens,
- b) Personen mit Beteiligung am Kapital eines Unternehmens,
- c) Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu der Information haben,
- d) Personen, die sich diese Informationen auf kriminelle Weise beschafft haben,
- e) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insiderinformationen handelt.

12. *Frage: Wer ist in der Schweiz zur Lieferung von Insiderinformationen verpflichtet?*

Antwort: Die Verpflichtung zur Lieferung von Insiderinformationen an die EICom betrifft diejenigen Marktteilnehmer, welche aufgrund der EU-REMIT-Verordnung zu einer solchen Veröffentlichung verpflichtet sind (Art. 26a Abs. 3 StromVV). Anzugeben ist zudem, wo die Veröffentlichung der Daten entsprechend der EU-REMIT-Verordnung erfolgt.

13. *Frage: Muss die EICom informiert werden, wenn der Marktteilnehmer die Veröffentlichung der Insiderinformationen aufschiebt?*

Antwort: Die EICom ist zeitgleich zu informieren, falls von der Möglichkeit eines Aufschubs der Veröffentlichung von Insiderinformationen Gebrauch gemacht wird (vgl. Art. 4 [2] EU-REMIT-Verordnung).

Zu liefernde Informationen

14. Frage: Welche Informationen sind der EICom zu liefern?

Antwort: Es sind der EICom insbesondere die folgenden Informationen einzureichen:

- Transaktionen von Elektrizitätsgrosshandelsprodukten, insbesondere Verträge über Elektrizitätslieferungen (grundsätzlich keine Endverbraucherverträge) und Derivate betreffend Elektrizität (Art. 26a Abs. 2 Bst. a und Art. 26a Abs. 6 StromVV);
- Kapazitäten von Anlagen zur Produktion und zur Übertragung von Elektrizität, deren Verfügbarkeit und Nichtverfügbarkeit sowie die Nutzung der Anlagen (Art. 26a Abs. 2 Bst. b StromVV);
- Insiderinformationen, die aufgrund der EU-REMIT-Verordnung veröffentlicht worden sind (Art. 26a Abs. 3 StromVV) und Angaben darüber, wo diese veröffentlicht werden;
- Meldung von Firma, Rechtsform und Sitz. Stattdessen kann auch der in der EU eingereichte Datensatz des Centralised European Registry for Energy Market Participants (CEREMP) im Registrierungsprozess der EICom hochgeladen werden (vgl. Art. 26a Abs. 4 StromVV).

15. Frage: Besteht für Schweizer Marktteilnehmer eine Pflicht an mehrere Behörden Informationen zu liefern («Doppelreporting»)?

Antwort: Die nach Artikel 26a StromVV rapportierungspflichtigen Marktteilnehmer haben die gleichen Informationen sowohl an die zuständige Behörde in der EU als auch an die EICom zu liefern.

16. Frage: In welcher Form sind die Informationen zu liefern?

Antwort: Die Daten sind in gleicher Form, das heisst auch im gleichen Format, wie unter der EU-REMIT-Verordnung zu übermitteln. Grundsätzlich sind die Informationen den Vorgaben von ACER entsprechend in elektronischer Form (XML-Schema) bereitzustellen. Davon ausgenommen sind die spezifisch für den Registrierungsprozess zu liefernde Informationen.

17. Frage: Ist die Bündelung von Transaktionen erlaubt oder soll man ein File für jede Transaktion senden?

Antwort: Eine Bündelung ist nicht nur erlaubt, sondern sogar bevorzugt. Die maximal zulässige Grösse eines Files beträgt 800 MB.

18. Frage: Fallen Derivatverträge mit Stromlieferung ausserhalb der Schweiz unter Artikel 26a StromVV?

Antwort: Sofern der Marktteilnehmer seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz hat, müssen auch Derivatverträge rapportiert werden, deren Stromlieferung in der EU liegt.

19. Frage: Wer ist für die Rapportierung von Backloading-Meldungen auf Energiegrosshandelsmärkten verantwortlich?

Antwort: Nach Artikel 26a StromVV ist die Rapportierung immer in der Verantwortung des Marktteilnehmers. Das gilt ebenfalls für das Backloading von ausstehenden Verträgen.

20. Frage: Wie werden Fundamentaldaten rapportiert?

Antwort: Marktteilnehmer rapportieren Fundamentaldaten nicht direkt an die EICom. Marktteilnehmer müssen News und Insiderinformationen auf existierende Plattformen (bspw. EEX) oder durch RRM (Registered Reporting Mechanisms) rapportieren.

21. *Frage: Wie sollen Insiderinformationen rapportiert werden?*

Antwort: Artikel 26a StromVV verpflichtet die Marktteilnehmer, die Insiderinformationen zu veröffentlichen. Die ECom ermutigt die Marktteilnehmer, die existierende Transparenz-Plattform der EEX zu benutzen (<https://www.eex-transparency.com/>). In Ausnahmefällen können Marktteilnehmer die Informationen auf ihrer eigenen Webseite veröffentlichen und der ECom diese Informationen per E-Mail zukommen lassen. Auf jeden Fall müssen die Marktteilnehmer während des Registrierungsprozess gegenüber der ECom (durch Angabe im Registrierungssystem) angeben, wo sie ihre Insiderinformationen veröffentlichen.

22. *Frage: Wie soll der Marktteilnehmer mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz vorgehen, wenn eine ausländische Regulierungsbehörde ein Auskunftsbeglehen an ihn stellt?*

Antwort: Die ECom ist darüber zu informieren. Abhängig vom Inhalt des Auskunftsbeglehen ist eine direkte Zustellung aus dem Schweizer Hoheitsgebiet nicht zulässig. Eine Beantwortung eines Auskunftsbeglehen kann einen Verstoss gegen Artikel 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) darstellen. Eine Bewilligung zur Beantwortung des Auskunftsbeglehen ist möglich. Die Sektion Marktüberwachung der ECom ist unter Tel. +41 58 461 89 26 oder per E-Mail an: market.surveillance@elcom.admin.ch zu kontaktieren.

Registrierung

23. *Frage: Ist eine Meldung oder Registrierung bei der ECom erforderlich?*

Antwort: Eine Meldung respektive Registrierung bei der ECom ist erforderlich (vgl. Art. 26a Abs. 4 StromVV). Es müssen der ECom Firma/Name, Rechtsform und Sitz/Wohnsitz gemeldet werden. Alternativ kann der Datensatz, der in der EU gemäss der EU-REMIT-Verordnung für die Registrierung eingereicht worden ist, im Registrierungssystem der ECom hochgeladen werden.

24. *Frage: Wie können bei ACER die eigenen Daten des Marktteilnehmers heruntergeladen werden?*

Antwort: Auf der Webseite von ACER kann der folgende Link aufgerufen werden: <https://www.acer-remit.eu/portal/european-register>. Der Marktteilnehmer loggt sich ein und wählt unter der Rubrik «MP» den «Historical Report» aus. Durch das Anklicken des Exportknopfes können die Daten heruntergeladen werden.

25. *Frage: Bis wann muss die Registrierung eines Marktteilnehmers bei der ECom erfolgt sein?*

Antwort: Die Registrierung muss frühzeitig erfolgen, damit die Einhaltung der Rapportierungsfristen (bei Standardverträgen D+1, bei Nichtstandardverträgen D+30) gewährleistet ist.

26. *Frage: Ist die Registrierung bei der ECom entgeltlich?*

Antwort: Die Registrierung ist kostenfrei.

27. *Frage: Wie erfolgt die Registrierung eines Marktteilnehmers bei der ECom?*

Antwort: Auf der Website der ECom steht ein webbasiertes Registrierungssystem zur Verfügung. Im Leitfaden zum Registrierungssystem, welcher den Marktteilnehmern bei der Registrierung online zur Verfügung steht, sind alle wichtigen Informationen enthalten, um die Registrierung Schritt für Schritt erfolgreich abzuschliessen. Bei Fragen oder Anregungen sind auf der ECom Webseite www.elcom.admin.ch > [Marktüberwachung](#) Kontaktdaten veröffentlicht, welche zusätzlich als Hilfe genutzt werden können. Voraussetzung für eine Registrierung bei der ECom ist die erfolgreich abgeschlossene Registrierung bei ACER und der Besitz eines ACER-Codes.

28. *Frage: Müssen sich selbständige juristische Personen, die zum selben Mutterunternehmen/Konzern gehören, ebenfalls einzeln bei der EICom registrieren?*

Antwort: Innerhalb eines Mutterunternehmens/Konzerns, muss sich jede juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die auf dem Elektrizitätsgrosshandel in der EU tätig ist, bei der EICom registrieren. Im Rahmen der Registrierung ist die Konzernstruktur anzugeben.

29. *Frage: Besteht eine Registrierungspflicht, wenn nur über Bilanzgruppen gehandelt wird?*

Antwort: Marktteilnehmer, die nur über Bilanzgruppen handeln, müssen sich ebenfalls registrieren.

RRM (Registered Reporting Mechanism) und Datenqualität

30. *Frage: Können die Schweizer Marktteilnehmer einen RRM wechseln?*

Antwort: Die Marktteilnehmer sind bei ihrer Wahl frei, über welchen RRM sie die Transaktionsdaten liefern. Wenn ein Marktteilnehmer einen Wechsel vollzieht, ist die EICom davon in Kenntnis zu setzen. Im Registrierungssystem ist Sektion 5 zu aktualisieren, um die Änderung zu hinterlegen.

31. *Frage: Wer ist verantwortlich für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die rechtzeitige Lieferung der Daten, wenn die Rapportierung dieser Daten an eine dritte Partei delegiert wird: Der Marktteilnehmer oder die dritte Partei?*

Antwort: Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, an die EICom zu rapportieren. Sie sind für die Lieferung der Daten verantwortlich.

32. *Frage: Können Marktteilnehmer direkt an die EICom rapportieren?*

Antwort: Das Selbst-Reporting an die EICom ist nicht möglich. Daher müssen die Marktteilnehmer die Daten durch ein RRM liefern.

33. *Frage: Was passiert, wenn die gelieferten Daten des Verkäufers und des Käufers unterschiedlich sind?*

Antwort: In diesem Fall kann die EICom von den Marktteilnehmern und gegebenenfalls von deren RRM eine Untersuchung der Richtigkeit der übermittelten Daten verlangen.

Gashandel

34. *Frage: Sind auch Informationen zum Gashandel der EICom zu melden?*

Antwort: Das Stromversorgungsrecht und insbesondere Artikel 26a StromVV umfasst nur den Handel mit Elektrizität.